

Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 2. Änderung

Aufgrund des § 10 i. V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 10.07.2024 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 15 – Einwohnerfragestunden in den Ortschaften – wird ersatzlos gestrichen.
2. § 16 Abs. 7 wird die Anschrift für den Schaukasten in Dornburg von „gegenüber Hauptstr. 31“, auf „zwischen Hauptstr. 27 und 29“ ersetzt.
3. Der § 5 Abs. (1) Ziffer 2. erhält folgende geänderte Fassung:

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswerte von 2.000,00 € bis 5.500,00 € nicht übersteigt, sowie deren Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA über **20.000,00 € bis 55.000 € ohne Mehrwertsteuer.**“

Der § 5 Abs. (2) Ziffer 1. erhält folgende geänderte Fassung:

„Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme über **20.000,00 €** je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bei Bauleistungen sowie Vergaben für freiberufliche Leistungen (LHO, VGV, GWB) über **20.000,00 €** je zu vergebenen Los und ohne Mehrwertsteuer.“
4. § 7 Absatz (3) Anstrich 2 erhält folgende geänderte Fassung:

„Der Bürgermeister entscheidet über die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis 2.000,00 € und über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA bis **20.000,00 € ohne Mehrwertsteuer.**“

§ 7 Absatz (3) Anstrich 3 erhält folgende geänderte Fassung:

„Der Bürgermeister ist berechtigt, über außer- und Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe bis zu **20.000,00 €** zu entscheiden. Die Hauptausschussmitglieder sind über bewilligte außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 5.500,00 € bis **20.000,00 €** durch den Bürgermeister zu informieren.

§ 7 Absatz (3) Anstrich 4 erhält folgende geänderte Fassung:

Über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, in Höhe bis zu **20.000,00 €.**

Artikel 2

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 11.07.2024

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister